

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zum Kreisausschuss am 19.09.2008

Die Antworten zu den Fragen 1 und 5 werden zusammengefasst.

- 1. Werden bei der erneuten Überprüfung des Antrages der Firma B & C Tönnies Fleischwerk GmbH & Co. KG gem. 16 BImSchG, die vorgebrachten Beschwerden der Anwohner sowohl hinsichtlich der erwarteten Verkehrsbelastung als auch hinsichtlich der unzumutbaren Geruchsbelästigungen der Konfiskate berücksichtigt?*
- 5. Welche Möglichkeiten hat der Kreis Warendorf, dass von der Firma B & C Tönnies Fleischwerk GmbH & Co. KG, beantragte Verfahren so zu gestalten, dass den berechtigten Anliegen der Anwohner Rechnung getragen wird?*

Die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Aufgrund der Anlagengröße ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Warendorf. In der Tageszeitung erfolgt ein Hinweis auf die Bekanntmachung. Der Antrag und alle dazu gehörigen Antragsunterlagen werden bei der Stadt Beckum und beim Kreis Warendorf ausgelegt. Während der Auslegungszeit (1 Monat) hat jeder Bürger die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Die Einwendungen werden im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Anschließend erfolgt die Abwägung durch die untere Immissionsschutzbehörde. Sind die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, hat der Genehmigungsinhaber einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird die Genehmigungserteilung öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid anschließend öffentlich ausgelegt.

- 2. Sind Ihrerseits ordnungsrechtliche Maßnahmen hinsichtlich der jetzt schon beklagten unzumutbaren Geruchsbelästigungen der Konfiskate eingeleitet oder in Erwägung gezogen?*

Nach Auswertung der Datenbank "Nachbarbeschwerden" der Immissionsschutzbehörden sind im Jahr 2008 bisher fünf und im Jahr 2007 insgesamt 10 Beschwerden vorgetragen worden. Ca. ein Drittel der Beschwerden betreffen den Bereich Lärm, zwei Drittel überwiegend den Bereich Geruch.

Die zulässigen Geruchsmissionswerte sind in der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) festgelegt. Nach der GIRL dürfen in Wohn- und Mischgebieten Gerüche an höchstens 10 % der Jahresstunden wahrgenommen werden. Dies bedeutet rechtlich, dass Geruchsbeeinträchtigungen bis zu dieser Größenordnung als nicht erhebliche Belästigungen anzusehen sind.

In den zurückliegenden Jahren sind durch verschiedene Maßnahmen die Geruchsbeeinträchtigungen bei der Abholung und Zwischenlagerung der Konfiskate und Schlachtnebenprodukte reduziert worden: Die Abholung von Blut erfolgt durch moderne Fahrzeuge im geschlossenen System. Die Lagerung der Schlachtnebenprodukte erfolgt in gekühlten Räumen.

Der TÜV Nord hat im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung der Schlachtkapazitäten ein Geruchsgutachten erstellt. Die zulässigen Geruchsmissionswerte der GIRL sind nach Aussagen des Gutachters eingehalten. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten nicht möglich.

3. Welche kurzfristigen Maßnahmen sind Ihrerseits möglich, um die unzumutbaren Geruchsbelästigungen der Konfiskate abzustellen?

Eine weitere Verbesserung der Geruchssituation soll durch die Einhausung des Pansendungscontainers und die Überdachung des Innenhofes zum Holtmarweg erreicht werden. Die geplanten Änderungen wurden dem Kreis nach § 15 BImSchG angezeigt. Für die Einhausung des Pansendungscontainers liegt zwischenzeitlich eine Baugenehmigung vor. Die Umsetzung soll kurzfristig erfolgen. Darüber hinaus ist die Immissionsschutzbehörde im Kontakt mit dem Betreiber, um die Geruchssituation weiter zu verbessern.

4. Hat der Kreis Warendorf eine rechtliche Handhabe gegenüber der beauftragten Firma SNP Icker, die Geruchsbelästigungen durch die Konfiskate zu unterbinden und wenn ja, ist dieses in nächster Zeit kurzfristig beabsichtigt?

Die Abholung der Konfiskate ist mit Geruchsbelästigungen verbunden. Die Firma SNP hat dem Schlachthofbetreiber mit Schreiben vom 05.09.2008 zugesichert, nur leere, gereinigte und desinfizierte Fahrzeuge und Container zur Konfiskatabholung einzusetzen. Nicht gereinigte und desinfizierte Container werden vom Schlachthofbetreiber zukünftig zurückgewiesen. Auflagen zur Konfiskatentsorgung richten sich gegen den Schlachthofbetreiber.